

## **Satzung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Lissan**

Aufgrund des §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V), des Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S 42; GS M- V Gl.Nr.90-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lissan vom 12. 12 2006 und der 1. Änderung der Satzung vom 19.06.2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßenschilder**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Namenbezeichnung erhalten haben, sind verpflichtet, das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedungen bzw. das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

### **§ 2**

#### **Hausnummern**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern sind durch die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der Stadt Lissan festzulegen.
- (2) Grundsätzlich erfolgt eine Nummerierung mit Zahlen. Buchstabenzusätze sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.
- (3) Die Hausnummern müssen als arabische Zahlen eindeutig lesbar sein und sollten folgende Mindestgrößen haben:
  - bei einer einstelligen Zahl: 100/100 mm
  - bei einer zweistelligen Zahl: 150/100 mm
  - bei einer dreistelligen Zahl: 200/100 mm

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben. Die Hausnummernschilder, die bereits an den Häusern angebracht sind, haben Bestandschutz. Bei Sanierungen von Fassaden bzw. Neubauten, sollten die Hausnummernschilder neu nach o.g. Mindestgrößen angebracht werden.

- (4) Für die Ausführung der Hausnummernschilder ist keine Materialart vorgeschrieben.
- (5) Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen und in einem gut lesbaren Zustand gehalten werden. An Häuserblöcken mit mehreren Eingängen ist an dem der Straße zugewandten Hauswandseite ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. An jedem Hauseingang ist zusätzlich ein Nummernschild anzubringen.

- (6) Bei Grundstücken mit Vorgärten ist zusätzlich ein Nummernschild an dem Zugang von der Straße anzubringen, wenn die Sichtbarkeit von der Straße nicht gewährleistet ist.

### **§ 3**

#### **Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder**

- (1) Für das Beschaffen, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder sowie den Austausch bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (3) Die ordnungsgemäße Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder wird durch die Stadt geprüft.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 1,2 und 3 dieser Satzung begründeten Verpflichtung nicht nachkommt (§ 5 (3) KV M – V).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,00 € geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ablauf der amtlichen Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Lassan, den

Unterschrift  
( Bürgermeister )

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Lissan wird in der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2006, nach Ausfertigung vom 19.12.2006 und mit Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern, bekannt gemacht.

**Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M – V, S.205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M – V, S.640) :**

Ein Verstoß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann aufgrund dieses Hinweises nach Ablauf eines Jahres seit öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Lissan, 17440 Lissan, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lissan, den 19.12.2006

Repkowski  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsvermerke:**

**Bekanntmachungsort:**

Lissan; am Gebäude Lange Straße- Markt 6-  
vor Gebäude Neustadt 13 (Amtliche Bekanntmachungstafel)

---

Tag des Aushangs	Dienstsiegel	Unterschrift
------------------	--------------	--------------

---

Tag der Abnahme	Dienstsiegel	Unterschrift
-----------------	--------------	--------------